

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 25.08.2021

- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing -

Hiermit werden Sie

**zur 15. Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing am
Mittwoch, 08.09.2021, 18:30 Uhr,
in die Aula, Lauenburgsiche Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 09.06.2021 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 09.06.2021 | |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020 der RZ-WB | SR/BerVoSr/299/2021 |
| Punkt 8 | Einführung der Ehrenamtskarte in Ratzeburg | SR/BeVoSr/484/2021 |
| Punkt 9 | Corona-Pandemie / Ausfallzeiten Sparte Bauhof im Geschäftsjahr 2020 - Prüfung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld (KuG) | SR/BerVoSr/300/2021 |
| Punkt 10 | Grundsatzentscheidung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe ("Bettensteuer") | SR/BerVoSr/301/2021 |
| Punkt 11 | Erhöhung der Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen Schloßwiese und Unter den Linden | SR/BerVoSr/302/2021 |
| Punkt 12 | Nutzungsentgelte für die Multifunktionsfläche Am Markt | SR/BeVoSr/462/2021 |
| Punkt 13 | Anträge | |
| Punkt 14 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|----------|------------------------------------|--------------------|
| Punkt 15 | Auftragsvergabe: Beschaffung eines | SR/BeVoSr/481/2021 |
|----------|------------------------------------|--------------------|

Teleskopladern

Klaus-Stefan Clasen
Vorsitzende/r

Ö 4

AWTS vom 09.06.2021 - Durchführung der Beschlüsse:

TOP 7 – Grundsatzentscheidung über die Erhebung einer Tourismusabgabe und die Einführung einer Kurabgabe

„Der AWTS empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

Variante a)

Umstellung der Tourismusabgabe auf den umsatzbezogenen Maßstab und
Einführung einer Kurabgabe

0 Ja 11 Nein 0 Enthaltung

Variante b)

Umstellung der Tourismusabgabe auf den umsatzbezogenen Maßstab und
keine Einführung einer Kurabgabe

0 Ja 11 Nein 0 Enthaltung

Variante c)

Einführung einer Kurabgabe und Abschaffung der Tourismusabgabe

2 Ja 9 Nein 0 Enthaltung

Variante d)

Abschaffung der Tourismusabgabe und keine Einführung der Kurabgabe.“

9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

SV hat am 14.06.2021 den Beschluss zurückgestellt

TOP 8 – Badesaison 2021 - Umsetzung des Badesicherheitsgesetzes und der Badesicherheitsverordnung

Variante a)

„Der AWTS empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„a. Der Wirtschaftsplan 2021 der RZ-WB wird wie folgt geändert:

1. Vermögensplan: Sparte Wirtschaftliche Stadtentwicklung – 2. Sonstiges:

Neu: Zaunelemente Seebadestelle Aqua Siwa – 7.000 €

2. Erfolgsübersicht: Sparte Wirtschaftliche Stadtentwicklung – 9. Andere betriebliche Aufwendungen (Seite 6 Spalte 6): alt 33.936 €, neu 61.700 €.

3. Das Ergebnis verändert sich entsprechend.

b. Die Seebadestelle Aqua Siwa wird teilweise, ohne Tor, eingezäunt.

c. An beiden Badestellen werden jeweils zwei Personen, die die Erfordernisse für eine Badeaufsicht erfüllen, außerhalb der Sommerferien für die Badeaufsicht eingesetzt. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Bewachung statt.

d. Die Öffnungszeiten sollen wie folgt gestaltet werden:

1. Badestelle Schloßwiese täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr

2. Badestelle Aqua Siwa täglich von 12:00 bis 18:00 Uhr.

e) Zur Durchsetzung der Badeordnung wird in Zeiten, in denen Ehrenamtliche die Badeaufsicht durchführen, ein Sicherheitsunternehmen beauftragt.““

- Einstimmig -

SV am 14.06.2021: einstimmig beschlossen

Die Verwaltung hat den Beschluss umgesetzt. Aufgrund von Personalengpässen müssen tlw. die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	08.09.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Az: 8

Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020 der RZ-WB

Zusammenfassung:

Vorstellung des Entwurfs des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe durch die Wirtschaftsprüfer der BDO.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.08.2021

Köpcke, Peter am 25.08.2021

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss wurde von Frau Bracker und Herrn Lühje, beide BDO Lübeck, gem. Auftrag geprüft.

Die Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und die wesentlichen Bewertungsgrundlagen werden erläutert und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 analysiert.

Den Ausschussmitgliedern wurde im Vorwege ein Entwurf zur Verfügung gestellt.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	08.09.2021	Ö

Verfasser: Schnack, Martina

FB/Aktenzeichen: 81.2

Einführung der Ehrenamtskarte in Ratzeburg

Zielsetzung:

Stärkung des bürgerlichen Engagements durch Unterstützung und Stärkung des Ehrenamts

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS beschließt:

„Die Stadt Ratzeburg führt die Ehrenamtskarte ein und wird Bonuspartner““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.08.2021

Köpcke, Peter am 25.08.2021

Sachverhalt:

Als Bonuspartner des Ehrenamtes würdigt die Stadt den gesellschaftlichen Beitrag der ehrenamtlich Tätigen. Ratzeburg motiviert die Ehrenamtlichen und profitiert zugleich vom Ansehen, den Bonuspartner der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein genießen.

Es werden kostenfreie Plakate und Aufkleber zur Verfügung gestellt.

Das Bonusangebot der Stadt erscheint auf der Webseite www.ehrenamtskarte.de sowie in den sozialen Netzwerken.

- Teilnehmende Städte im Kreis Hzgt. Lbg.: Geesthacht, Schwarzenbek, Lauenburg u.a.
- Bonuspartner, z.B. Golf-Club Escheburg; Deutsche Vermögensberatung
- Bücherei, VHS, Theater, Museen, Apotheken uvm.

Ideen für Ratzeburg:

Zunächst innerhalb der Tourist-Information:

- 5 % Rabatt auf Einkauf in der Tourist-Information
- Ein Extra zum Einkauf gratis dazu (z. B. eine Postkarte)

- 10 % Rabatt auf eine Stadtführung
- Die 2. Person bei Anmeldung zur Stadtführung ist vergünstigt

Nachdem Angebote in der Tourist-Information eingeführt wurden bzw. auch zeitlich parallel, können weitere Bonuspartner im gesamten Stadtgebiet angesprochen und aktiviert werden. Die Möglichkeiten sind sehr vielfältig, z. B. sind denkbar:

- Vergünstigter Eintritt oder ein kleines „Präsent“ (Kino, Schwimmhalle, Schifffahrt, Museen etc.)
- Rabattprozente beim Einkauf in Restaurants, Apotheken, Friseure, Blumengeschäfte etc.
- VHS-Kurse rabattieren

Alle Leistungsträger könnten Angebote für Ehrenamtler anbieten, der Vielfalt sind hier keine Grenzen gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Teilnahme als Bonuspartner der Ehrenamtskarte ist kostenfrei.

Es entstehen ausschließlich Kosten für die Bonusangebote, die die Tourist-Information anbieten wird. Aktuell ist mit Mindereinnahmen bis max. 100,00€ p.a. zu rechnen.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Schleswig-Holstein
sagt Danke!



EHRENAMTSKARTE.de

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren



SH

Ehrenamt ist Ehrensache!

Sie möchten Partner des Ehrenamts werden und die Ehrenamtskarte mit Ihrem Bonusangebot unterstützen?

Fordern Sie unseren Flyer für Bonuspartner an oder informieren Sie sich unter:

www.ehrenamtskarte.de/bonuspartner/



Büro der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein

c/o EhrenamtNetzwerk
Schleswig-Holstein
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel

Telefon: (0431) 901 55 10
Fax: (0431) 901 65 50 4

info@ehrenamtskarte.de
ehrenamtskarte.de



unterstützt durch das Land Schleswig-Holstein
und die Sparkassen in Schleswig-Holstein



Sparkasse

Wir sagen Danke!

Unser Land braucht Menschen, die sich engagieren – freiwillig und unentgeltlich: für andere Menschen, für die Umwelt, im sozialen und kulturellen Bereich, im Sport und in anderen Bereichen. Sie machen unendlich viel möglich, was sonst nicht leistbar wäre – um vor allem zu schaffen sie Gemeinschaft und Gemeinsinn, die im Wortsinn unbezahlbar sind.

Dafür sagen wir als Partner des Ehrenamtes Danke an alle Ehrenamtlichen und die Organisationen, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger engagieren.

Wir sagen Danke mit der Ehrenamtskarte, die vom EhrenamtNetzwerk Schleswig-Holstein mit Unterstützung des Sozialministeriums und den Sparkassen in Schleswig-Holstein herausgegeben wird.

Einen Überblick über Ermäßigungen, Bildungsangebote, Verlosungen, und sonstige Leistungen der Karte erhalten Sie unter www.ehrenamtskarte.de.

Wir bedanken uns auch bei allen, die die Ehrenamtskarte unterstützen und freuen uns, wenn weitere Unternehmen und Einrichtungen mitmachen und das Ehrenamt in Schleswig-Holstein mit einem besonderen Angebot oder einer Vergünstigung unterstützen.

Allen Engagierten weiterhin viel Freude und Erfolg mit ihrem wertvollen Engagement!

Dr. Heiner Garg, Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Reinhard Boll, Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein

Um eine Ehrenamtskarte als Dank für Ihre ehrenamtliche Unterstützung zu erhalten, füllen Sie diesen Antrag aus, trennen ihn ab und schicken ihn an das Büro der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein. Dieser Antrag muss auf der Rückseite von Ihrer Organisation oder Einrichtung unterschrieben/abgestempelt werden.

Ja, ich erfülle die Voraussetzungen zum Erhalt der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein und möchte diese hiermit beantragen.

Name/Vorname: Geburtsjahr:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

Telefon.:

E-Mail:

Unterschrift/Datum:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Zusendung von Informationen zum Thema „Ehrenamtskarte“ gespeichert werden. JA NEIN

Was ist die Ehrenamtskarte?

Sie erhalten die Ehrenamtskarte als Dank und Anerkennung für Ihr ehrenamtliches Engagement. Achten Sie im Alltag an Eingängen oder Kassen auf das Logo der Ehrenamtskarte. Hier erhalten Sie bei Vorlage Ihrer Karte attraktive Vergünstigungen.

Die Ehrenamtskarte gilt landesweit in allen gekennzeichneten Einrichtungen. Die Geltungsdauer der Karte beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf kann selbstverständlich erneut eine Ehrenamtskarte beantragt werden.



Wer kann die Ehrenamtskarte bekommen?

Die Ehrenamtskarte können Ehrenamtliche bekommen, die

- in einer gemeinwohlorientierten Organisation in Schleswig-Holstein nachweislich tätig sind, z.B. in Vereinen, Kirchen, Initiativen engagiert sind, und
- sich in den vergangenen zwei Jahren mindestens drei Stunden pro Woche, bzw. 150 Stunden pro Jahr, ehrenamtlich engagiert haben und
- für ihre Tätigkeit kein Geld erhalten, also kein Honorar, kein Gehalt oder sonstige geldwerte Vorteile. Eine Erstattung von Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten, ist ungeschädlich und
 - mindestens 16 Jahre alt sind.

Ehrenamtliche Tätigkeiten können zusammengerechnet werden. Inhaberinnen und Inhaber einer **Juleica** in Schleswig-Holstein sind **sofort berechtigt** (ohne zweijährige Wartezeit), eine Ehrenamtskarte zu beantragen. Hierfür ist die Zusendung einer Kopie der **Juleica** ausreichend. Auch **Aktive des Katastrophenschutzes** sind sofort berechtigt, eine Ehrenamtskarte zu erhalten. Der neue Feuerwehr-Dienstausweis hat automatisch die Zusatzfunktion der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein.

Name der Organisation/des Vereins:

Str./Hausnr.:

PLZ/Ort:

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

- **Ja, die angegebene Person ist bei uns ehrenamtlich tätig und erfüllt die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Ehrenamtskarte.**

Unterschrift/Datum/Stempel:

Organisationen und Vereine können sich auch unter www.ehrenamtskarte.de registrieren und Ehrenamtskarten direkt beantragen.

Büro der Ehrenamtskarte
Schleswig-Holstein

c/o EhrenamtNetzwerk S-H
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel

Welche Vergünstigungen bringt mir die Karte?

Einrichtungen, Kommunen oder Unternehmen in Schleswig-Holstein, die das Projekt unterstützen, räumen Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamtskarte Vergünstigungen unterschiedlichster Art ein:
z.B. Verlosungen, „2 für 1“-Angebote, Ermäßigungen und vieles mehr.

Eine aktuelle Übersicht über die angebotenen Vergünstigungen sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.ehrenamtskarte.de

Wer kann Bonuspartner werden?

Jeder.

- Kommunale Einrichtungen
- Vereine und Verbände
- Kleine und große Unternehmen
- Kulturschaffende oder Einzelpersonen

So könnte Ihr Bonusangebot aussehen

Mit Ihrem Bonusangebot zeigen Sie Ihre Anerkennung für ehrenamtliches Engagement. Denkbar sind:

- Ermäßigungen
- Geschenke
- „2 für 1“-Angebote
- Events
- Gutscheine
- VIP-Vorteile
- Verlosungen

Sie bestimmen Art, Umfang und Laufzeit Ihres Angebotes. Dabei haben Sie alle Freiheiten. Jederzeit können Sie Ihren Bonus widerrufen.

Warum die Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein so beliebt ist

Ehrenamtlich Engagierte haben das Wort



» Ich engagiere mich im Umweltschutz schon seit Jahren. Auf ehrenamtlicher Basis kann ich viel bewirken. Drei Stunden Engagement pro Woche kommen da schnell zusammen. Die Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein nutze ich gerne. Die Angebote bieten für jeden etwas. Das motiviert.«

Christiane Mönicke



» Neben meinem Studium bringe ich mich gerne für meine Mitmenschen ein. Es gibt viele tolle Projekte auf Ehrenamtsbasis. Dass ich für mein Engagement auch noch mit super Bonusangeboten belohnt werde, finde ich klasse. Dankeschön, liebe Bonuspartner in Schleswig-Holstein.«

Sofia Kruse



» Das schöne ist diese Win-Win-Situation. Ich als Ehrenamtliche freue mich über Vergünstigungen und die damit erhaltene Wertschätzung. Und als Bonuspartner können Sie das soziale Engagement unterstützen. Gleichzeitig erhöhen Sie auch noch Ihren Bekanntheitsgrad.«

Claudia Ehm



» Ich freue mich als ehrenamtlich Aktiver, dass insbesondere auch Einzelpersonen und viele kleine Unternehmen über ihre Bonusangebote ihre Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement ausdrücken und die Arbeit unterstützen und fördern. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft.«

Michael Schöttke



» Auf die Internetseite www.ehrenamtskarte.de guck ich oft und klicke die Bonusangebote durch. Fast jede Woche kommen neue dazu. Inzwischen gibt es eine coole Vielfalt. Meine Freunde im Sportverein nutzen die Ehrenamtskarte auch.«

Luis Panke



» Als Rentner habe ich sehr viel Zeit, um mich ehrenamtlich zu engagieren. Und das tu' ich gerne. Ich genieße große Anerkennung bei meinen Mitmenschen und durch die Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein. Je mehr Bonuspartner mitmachen, desto besser. Meinen Sohn, er ist selbstständig, konnte ich schon für ein Bonusangebot gewinnen.«

Hubert Schuster



» Ich übe seit mehr als fünf Jahren mit Freude mein Ehrenamt aus. Mein Engagement gilt Familien mit Säuglingen und Geschwisterkindern bei welcome in Lübeck. Ich spende Zeit und weiß sie gut investiert. Als Bonuspartner unterstützen Sie unser Engagement mit einem besonderen Angebot, eine große Wertschätzung unserer freiwilligen Arbeit. Es stärkt unsere Motivation, um weiterhin mit Freude unser Ehrenamt auszuführen. Dankeschön dafür.«

Ute Ruge

Werden Sie Partner der Ehrenamtskarte!

sagt Danke!

Schleswig-Holstein



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren
HSS

Partner der Ehrenamtskarte werden ist ganz leicht!

Melden Sie Ihr Bonusangebot einfach über die Internet-
seite www.ehrenamtskarte.de an.

Beim Klick auf den Link „Jetzt mitmachen“ im Feld
„BONUSPARTNER WERDEN“ finden Sie ein Formular,
mit dem Sie sich schnell registrieren. Jetzt nur noch Ihr
Bonusangebot beschreiben und Ihr Firmenlogo sowie ein
attraktives Bild zum Angebot hochladen.

Vielen Dank.



unterstützt durch das Land Schleswig-Holstein
und die Sparkassen in Schleswig-Holstein

Ihre Ansprechpartnerin:
Susanne Böttger
Telefon: (0431) 979 10-27
Telefon: (0431) 901 55 10
Fax: (0431) 901 65 50 4
info@ehrenamtskarte.de
ehrenamtskarte.de



**Büro der Ehrenamtskarte
Schleswig-Holstein**

c/o EhrenamtNetzwerk
Schleswig-Holstein
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel

Wir sagen Danke!

Unser Land braucht Menschen, die sich engagieren – freiwillig und unentgeltlich: für andere Menschen, für die Umwelt, im sozialen und kulturellen Bereich, im Sport und in vielen anderen Bereichen. Sie machen unendlich viel möglich, was sonst nicht leistbar wäre – und vor allem schaffen sie Gemeinschaft und Gemeinsinn, die im Wortsinn unbezahlbar sind.

Dafür sagen wir als Partner des Ehrenamtes Danke an alle Ehrenamtlichen und die Organisationen, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger engagieren.

Wir sagen Danke mit der Ehrenamtskarte, die vom EhrenamtNetzwerk Schleswig-Holstein mit Unterstützung des Sozialministeriums und den Sparkassen in Schleswig-Holstein herausgegeben wird.

Einen Überblick über Ermäßigungen, Bildungsangebote, Verlosungen, und sonstige Leistungen der Karte erhalten Sie unter www.ehrenamtskarte.de.

Wir bedanken uns auch bei allen, die die Ehrenamtskarte unterstützen und freuen uns, wenn weitere Unternehmen und Einrichtungen mitmachen und das Ehrenamt in Schleswig-Holstein mit einem besonderen Angebot oder einer Vergünstigung unterstützen.

Allen Engagierten weiterhin viel Freude und Erfolg mit ihrem wertvollen Engagement!

Dr. Heiner Garg, Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Reinhard Boll, Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein

Das Ehrenamt stärken, mit Engagement werben

Als Partner des Ehrenamtes würdigen Sie den gesellschaftlichen Beitrag der ehrenamtlich Engagierten. Maßgeblich tragen Sie zum Erfolg der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein bei. Sie motivieren die Ehrenamtlichen und profitieren zugleich vom Ansehen, den Bonuspartner der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein genießen.

Ihr Engagement für das Ehrenamt und Ihre Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit wird für jeden erkennbar. Sie erhalten Plakate und Aufkleber für Ihr Eigenmarketing. Ihr Bonusangebot erscheint auf der Webseite www.ehrenamtskarte.de sowie in sozialen Netzwerken.

Sie gewinnen:

- Aufmerksamkeit durch Ihr bürgerschaftliches Engagement
- Kunden und Kontakte als Multiplikatoren für mehr Umsatz
- eine effektive Werbeplattform online und offline



Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	08.09.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Az: 8

Corona-Pandemie / Ausfallzeiten Sparte Bauhof im Geschäftsjahr 2020 - Prüfung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld (KUG)

Zusammenfassung:

Ergebnis der Prüfung durch den Steuerberater Dirk Fock

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.08.2021

Bruns, Martin am 26.08.2021

Köpcke, Peter am 25.08.2021

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde gebeten, bis zur nächsten AWTS-Sitzung umfänglich zu klären, warum kein Kurzarbeitergeld (KUG) beantragt wurde, ob es möglich gewesen wäre und wenn ein Schaden entstanden sein sollte, wie hoch dieser beziffert werden kann.

Die Fragestellung, ob überhaupt ein Anspruch bestanden hätte, wurde dem Steuerberater Dirk Fock vorgelegt.

Die Ergebnisse seiner Prüfung sind als Anlage beigefügt.

Mitgezeichnet haben:

Von: Fock, Dirk <D.Fock@fischer-fock.de>
Gesendet: Dienstag, 10. August 2021 10:36
An: 'Martin Bruns'
Cc: Pantelmann; Jakubczak; Koop; Bauhof Ratzeburg Hr. Rickert
Betreff: AW: Kurzarbeitergeld

Sehr geehrter Herr Bruns,

Ihre konkretisierte Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Zur 1. Frage „KUG-Antrag“

Die von Ihnen geschilderten Rahmenbedingungen sprechen für einen Arbeitsausfall im Sinne der KUG-Vorschriften, wenn zusätzlich noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zunächst müssen Überstunden- und Arbeitszeitkonten abgebaut werden.
- Die Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einen anderen Bereich/eine andere Abteilung muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung).
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten).

Sofern auch nach Umsetzung bzw. Prüfung der vorgenannten Maßnahmen ein unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegt (und auch mindestens 10 Prozent der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben), wäre nach meiner Auffassung die KUG-Beantragung erfolgsversprechend.

Zur 2. Frage „Anträge auf Entschädigung nach dem IfSG“

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Arbeitnehmer*innen und Selbstständige eine Entschädigung, wenn sie einen Verdienstaufschlag aufgrund einer **behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes** hatten. Hierbei handelt es sich um eine **personenbezogene (und nicht betriebsbezogene) Betrachtung**.

Dafür gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Es besteht eine Quarantäne nach § 30 IfSG oder ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG.
- Es gab keine Möglichkeit, den Verdienstaufschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.
- Es bestand keine Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit.

Bei einem Tätigkeitsverbot **wird einzelnen Personen** durch behördliche Anordnung untersagt, eine bestimmte Tätigkeit für einen vorübergehenden Zeitraum auszuüben. Die Entschädigung des Verdienstaufschlags wird auch bei diesem sogenannten Tätigkeitsverbot gewährt, wenn keine Möglichkeit besteht, mit einer anderen Tätigkeit den Verdienstaufschlag auszugleichen. Dabei ist zu beachten, dass eine Betriebsschließung kein Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes darstellt.

Weiterhin können Arbeitnehmer*innen eine Entschädigung erhalten, wenn sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) oder einer für das Kind angeordneten Quarantäne bzw. für Menschen mit einer Behinderung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausschlag haben.

Eine Antragstellung des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer*innen ist möglich. Arbeitgeber haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihren Arbeitnehmer*innen für längstens sechs Wochen die Entschädigung auszahlen.

Im Ergebnis käme ein Entschädigungsanspruch nur dann in Betracht, wenn Mitarbeiter des Bauhofes

- **aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht arbeiten können oder**
- **aufgrund einer Ansteckung/Erkrankung einem Tätigkeitsverbot unterliegen oder**
- **aufgrund einer Schließung von Schul- und Betreuungseinrichtungen nicht arbeiten können.**

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / With kind regards

Diplom-Kaufmann im Verbund
Dirk Fock Grothkopp Fock Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberatungsgesellschaft
Steuerberater



Grothkopp Fock Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft



Büro Ratzeburg Büro Mölln

Am Markt 7 23909 Ratzeburg Brauerstraße 7
Postfach 1469 23904 Ratzeburg 23879 Mölln
Telefon 04541 / 86180 Telefax 04541/861818 Tel. 04542 / 82220-12 Telefax 04542 / 82220-20

SICHERHEITSHINWEIS

Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig.

Da wir nicht die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Informationen garantieren können, schließen wir die rechtliche Verbindlichkeit der vorstehenden Erklärungen und Äußerungen aus.

If you are not the intended recipient of this message please inform us.

Any unauthorised dissemination , distribution or copying hereof is prohibited.
As we cannot guarantee the genuiness or completeness of the information
contained in this message, the statements set forth above are not
legally binding.

Von: Martin Bruns <reitanlagebruns@aol.com>

Gesendet: Donnerstag, 5. August 2021 10:29

An: Fock, Dirk <D.Fock@fischer-fock.de>

Cc: Pantelmann <pantelmann@ratzeburg.de>; Jakubczak <jakubczak@ratzeburg.de>; Koop
<koop@ratzeburg.de>; Bauhof Ratzeburg Hr. Rickert <ratzeburg.bauhof@web.de>

Betreff: Kurzarbeitergeld

Sehr geehrter Herr Fock,

unter Bezugnahme auf die E-Mail von Herrn Pantelmann vom 22.06.2021, in der angefragt wurde, ob für den Bauhof (Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg) Kurzarbeitergeld (im Folgenden KUG) hätte in Anspruch genommen werden können, erlaube ich mir, die Anfrage zu konkretisieren wie folgt:

Die Mitarbeiter:innen des Bauhofes wurden im ersten Corona-Lockdown teilweise freigestellt, da zahlreiche Einrichtungen (bspw. Toilettenanlagen, Badestellen etc.), für deren Bewirtschaftung sich der Bauhof verantwortlich zeichnet, u.a. aufgrund der Allgemeinverfügungen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie weiterer Vorschriften, geschlossen werden mussten. Hierzu gaben nicht allein die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, auf die entsprechend reagiert wurde, Veranlassung. So wurde etwa eine Entzerrung in den Arbeitsstrukturen durch Schichtarbeit erzielt. Aufgrund des reduzierten Arbeitsanfalls in Folge des Wegfalls der zu unterhaltenden Objekte wurden die tatsächlichen Arbeitszeiten faktisch verkürzt. Die Bezüge aller Mitarbeiter:innen wurden in dieser Zeit indes vollumfänglich weitergezahlt.

Ich möchte Sie daher bitten, folgendes zu prüfen:

- Wäre die Beantragung von KUG - die rechtzeitige Beantragung und die Einbeziehung des Personalrates einmal unterstellt - erfolgversprechend gewesen?
- Wären etwaige Anträge auf Entschädigung nach dem IfSG (u.a. aufgrund von Quarantäne / zur Sicherstellung der häuslichen Kinderbetreuung) erfolgversprechend gewesen?

Ich möchte dafür Sorge tragen, dass bei einem etwaigen erneuten Lockdown alle Ansprüche zuverlässig realisiert werden können. Ich bitte daher um Information, welche Maßnahmen erforderlich sind, um KUG unter Berücksichtigung der (aktuellen) Verlängerung des Tarifvertrages zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) bis zum 31.12.2021 rechtzeitig beantragen zu können.

Aufrichten Gruß Martin Bruns

1. Stadtrat der Stadt Ratzeburg



Kanzlei Dirk Fock | Postfach 14 69 | 23904 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
z. Hd. Herr Pantelmann
Unter den Linden 1
23909 RatzeburgAm Markt 7 | 23909 Ratzeburg
Tel.: 04541- 86 18-0 | Fax: 86 18 - 18
info@fischer-fock.de | www.fischer-fock.de
USt.-Nr. 27 022 168 67Bitte stets angeben:
Aktenzeichen : 50265/2021
Sachbearbeiter: Herr Fock

Ratzeburg, den 2. August 2021

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**Kurzarbeitergeld für den Bauhof?**

Sehr geehrte Herr Pantelmann,

Sie baten mich um meine Einschätzung zu der Frage, ob für den Bauhof im Rahmen des ersten Lockdowns das Kurzarbeitergeld (im Folgenden kurz KUG) hätte beantragt werden können.

Die Voraussetzung für die KUG-Beantragung sind im § 95 SGB III geregelt. Danach sind die nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
2. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
3. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (d.h. Voraussetzungen bei Ihren Beschäftigten)
4. Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur am Betriebssitz

Anträge sind bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Hat die Agentur für Arbeit entschieden, dass aufgrund der vorgetragenen Tatsachen ein erheblicher, unvermeidbarer und vorübergehender Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, kann KUG für jeden Monat des Arbeitsausfalls beantragt werden.

Der Antrag auf KUG muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des abzurechnenden Monats bei der Arbeitsagentur eingehen. **Eine nachträgliche Beantragung ist nicht möglich.**

Fraglich ist, ob die Freistellung der Mitarbeiter des Bauhofes aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls im Sinne der o.a. KUG-Voraussetzung erfolgt ist.

Die Freistellung der Mitarbeiter erfolgte nach Ihren Angaben aufgrund der ausgegebenen Empfehlungen (Hygieneregeln, Abstand, Risikogruppen). Es lag kein Mangel an Aufträgen oder eine behördlich angeordnete Schließung vor.

Die KUG-Voraussetzungen sehen für die Fälle des Arbeitsausfalles aufgrund von Corona insbesondere folgende Fallgestaltungen vor:


- Wirtschaftlichen Gründe (z. B. beim Stocken der Produktion aufgrund des Fehlens von Vorprodukten) oder auch bei der Absage von Veranstaltungen, die als Dienstleister betreut wurden.
- Es liegt ein „unabwendbares Ereignisses“ vor (z. B. im Falle einer Betriebsschließung aus Infektionsschutzgründen).
- Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material).

Ein Auftragsmangel lag beim Bauhof nicht vor. Die allgemeinen Empfehlungen zum Hygieneschutz sind aus meiner Sicht keine zwingenden Gründe für eine Betriebsschließung bzw. Freistellung von Mitarbeitern des Bauhofes. Auch in den von uns betreuten Baubetrieben konnten die Arbeiten trotz Hygieneschutzmaßnahmen fortgeführt werden.

Insgesamt liegen nach meiner Auffassung die Voraussetzungen für eine KUG-Beantragung nach den von Ihnen benannten Gründen der Freistellung der Mitarbeiter des Bauhofes nicht vor.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Diplom-Kaufmann
Dirk Fock
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Pantelmann

Betreff:

WG: RZ-WB - Kurzarbeitergeld wegen Covid-19

Von: Pantelmann <Pantelmann@Ratzeburg.de>

Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 13:54

An: Fock, Dirk <D.Fock@fischer-fock.de>

Cc: Koop <Koop@Ratzeburg.de>

Betreff: RZ-WB - Kurzarbeitergeld wegen Covid-19

Sehr geehrter Herr Fock,

der Werkausschuss hat mich mit Klärung der Frage beauftragt, ob für den Bauhof Kurzarbeitergeld hätte in Anspruch genommen werden können, da der TVöD im Frühjahr 2020 extra angepasst wurde.

Mitarbeiter/Innen des Bauhofs wurden insbesondere im ersten Lockdown aufgrund der ausgegebenen Empfehlungen (Hygieneregeln, Abstand, Risikogruppen) tlw. vollständig zur Sicherstellung des Dienstbetriebes freigestellt.

Der Bauhof hatte keinen Mangel an Aufträgen, der Betrieb wurde nicht geschlossen. Die Freistellungen führten dazu, dass manche Aufträge nicht abgearbeitet werden konnten.

Den Mitarbeiter/Innen wurde das Entgelt nicht gekürzt. Es wurde keine Vereinbarung mit dem Personalrat getroffen.

Hätte unter diesen Voraussetzungen KuG beantragt werden können?

Wenn ja, ist eine Antragstellung noch rückwirkend möglich?

Nach meinem Verständnis lagen die Voraussetzungen nicht vor. Ich bitte Sie, die Fragen zu prüfen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kolja Pantelmann

Stellvertretender Werkleiter



Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Tel. (0 45 41) 80 00-880

Fax (0 45 41) 80 00-9999

pantelmann@ratzeburg.de

www.ratzeburg.de

Ö 10

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.08.2021

SR/BerVoSr/301/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	08.09.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Az: 8

Grundsatzentscheidung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe ("Bettensteuer")

Zusammenfassung:

Nach Vorberatung durch den Arbeitskreis Tourismusabgabe befasst sich der AWTS mit dessen Empfehlung, ob eine Beherbergungsabgabe eingeführt werden soll.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.08.2021

Köpcke, Peter am 25.08.2021

Sachverhalt:

Der AWTS hat in der Sitzung vom 09.06.2021 der Stadtvertretung empfohlen, die Tourismusabgabe ab 2022 nicht mehr zu erheben. Der Ausschuss hat zur Kompensation der Gebührenauffälle die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Erhebung einer Beherbergungsabgabe möglich ist.

Bei einem positiven Ergebnis wurde gebeten, den Arbeitskreis Tourismusabgabe einzuberufen, damit der AK eine Empfehlung aussprechen kann.

Die Sitzung des Arbeitskreises findet unmittelbar vor der AWTS-Sitzung statt.

Der AK wird dem AWTS eine Empfehlung geben, ob eine Beherbergungsabgabe eingeführt werden soll.

Der AWTS gibt ggf. der Stadtvertretung die Empfehlung, eine Beherbergungsabgabe einzuführen und die Verwaltung zu beauftragen, einen Satzungsentwurf vorzubereiten.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	08.09.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Az: 8

Erhöhung der Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen Schloßwiese und Unter den Linden

Zusammenfassung:

Beratung durch den AWTS, ob die Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen Unter den Linden und Schloßwiese erhöht werden sollen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.08.2021

Köpcke, Peter am 25.08.2021

Sachverhalt:

Der AWTS hat in der Sitzung vom 09.06.2021 der Stadtvertretung empfohlen, die Tourismusabgabe ab 2022 nicht mehr zu erheben.

Der Ausschuss hat zur Kompensation der Gebührenauffälle die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Erhöhung der Parkgebühren an den Wochenenden auf den öffentlichen Parkplätzen Unter den Linden und Schloßwiese möglich ist.

Die Verwaltung kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass es zulässig ist, unterschiedliche Parkgebühren an verschiedenen Wochentagen zu erheben.

Die Verwaltung hat beispielhaft die Parkvorgänge einiger Wochen und Wochenenden ausgewertet:

Parkplatz Unter den Linden					Parkplatz Schloßwiese				
Datum	Anzahl Tagestickets	Gebühren aktuell 5 €	Beispiel 7 € Tagesticket	Beispiel 8 € Tagesticket	Datum	Anzahl Tagestickets	Gebühren aktuell 5€	Beispiel 7 € Tagesticket	Beispiel 8 € Tagesticket
April					April				
10.04.2021	6	30	42	48	10.04.2021	5	25	35	40
11.04.2021	2	10	14	16	11.04.2021	1	5	7	8
Juli					Juli				
10.07.2021	19	95	133	152	10.07.2021	31	155	217	248
11.07.2021	18	90	126	144	11.07.2021	30	150	210	240
August					August				
14.08.2021	36	180	252	288	14.08.2021	52	260	364	416
15.08.2021	5	25	35	40	15.08.2021	29	145	203	232
Woche					Woche				
12. bis 16.04.2021	55	275	385	440	12. bis 16.04.2021	17	85	119	136
12. bis 16.07.2021	108	540	756	864	12. bis 16.07.2021	155	775	1085	1240

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Sitzung der Stadtvertretung vom 14.12.2020 für die Stadt Ratzeburg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:

1. Für die Straßen und Straßenabschnitte **Herrenstraße, Schragenstraße, Domstraße, Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße** (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), **Große Kreuzstraße** (Teilstück zwischen Domstraße und Rathausstraße), wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen), und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen),
2. für den Parkplatz „**Unter den Linden**“ wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 € (Tagesticket) an allen Tagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
3. für den Parkplatz „**Schlosswiese**“ wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 € (Tagesticket) an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit festgesetzt.

4. Für den Wohnmobilstellplatz „**Fischerstraße**“ wird die Gebühr auf 12,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.

Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.

5. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.
6. Gewerbetreibenden, Geschäftsinhabern und Freiberuflern, die Ihr Unternehmen auf der Ratzeburger Insel führen sowie deren Mitarbeitern, wird ein monatliches Parkticket zum Monatspreis von € 30,00 angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „**Schlosswiese**“. Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen.
7. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 17.12.2019 außer Kraft.

Ratzeburg, den 16.12.2020

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Siegel

gez. Koech

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	08.09.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Az: 8

Nutzungsentgelte für die Multifunktionsfläche Am Markt

Zusammenfassung:

Vorgaben zur Nutzung der Multifunktionsfläche und zur Höhe der Nutzungsentgelte

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.08.2021

Köpcke, Peter am 25.08.2021

Sachverhalt:

Die RZ-WB unterhalten und betreiben die Multifunktionsfläche Am Markt.

Neben der Nutzung der Fläche als Wochenmarkt steht die Fläche für diverse Nutzungsarten wie Info-Stände, Veranstaltungen von Institutionen und Vereinen etc. zur Verfügung.

Die Erlaubnisse erfolgen in der Funktion als Betreiber des Marktplatzes und sind privatrechtlicher Art.

Mangels Vorgaben durch die städtischen Gremien werden bisher für die Erlaubnisse in Anlehnung an die Verwaltungsgebührensatzung Entgelte in entsprechender Höhe erhoben bzw. bei gemeinnützigen Vereinen und öffentliche Institutionen auf das Entgelt verzichtet. Für die Nutzung von Strom und Wasser werden Pauschalen in Rechnung gestellt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Herstellung der Multifunktionsfläche mit Fördermitteln erfolgt ist und dass während der Bindungswirkung keine Gewinne erzielt werden dürfen.

Um die Arbeit zu erleichtern bittet die Verwaltung um Vorgaben, die bei der Vergabe von Nutzungserlaubnissen und der Höhe der Entgelte berücksichtigt werden sollen.

Die Verwaltung wird die Vorgaben in die Nutzungsbedingungen einfließen lassen und zukünftig anwenden. Zudem werden die Nutzungsbedingungen auf der städtischen Webseite veröffentlicht.